Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 7. September 2018

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	253	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	259
170	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	253	172	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	259
171	Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	253			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

170 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-53.0015/18/4.1.8

Herten, den 24.08.2018 Gartenstr. 27, 45699 Herten Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Vestolit GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung des polymeren Kunststoffes Polyvinylchlorid (PVC) auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, 57, 63, Flurstücke 29, 103-105, 108-110, 112, 114, 116, 118, 119, 122, 152, 153, 172, 175), vorgelegt.

Der Antrag bezieht sich auf die Betriebseinheit S/E-Polymerisation. Gegenstand des Antrages ist der Ersatz eines vorhandenen Reaktors inklusive dessen Peripherie durch einen neuen, im Wesentlichen baugleichen Reaktor inklusive dessen neuer Peripherie in einem neuen Stahlgerüst sowie der Ersatz eines vorhandenen Litex-Behälters durch einen neuen, nunmehr im Stahlgerüst aufgehängten und vergrößerten Litex-Behälter. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität zum bereits genehmigten Zustand.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Maßnahme keine zusätzliche Belastung der bestehenden Immissionssituation (Luft, Wasser und Geräusche) zu erwarten ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich vorwiegend um den Ersatz bereits vorhandener, genehmigter Apparate. Durch die vorhabenbedingten notwendigen Ausbaumaßnahmen gibt es nur einen geringen Eingriff in den schon bisher industriell genutzten Boden des Baufelds. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung, dass es keiner Umweltverträglichkeitsüberprüfung bedarf, ist nicht selbständig anfechtbar.

> Im Auftrag gez. Robert Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 253

171 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen zur Vergabe von Verkehrsdienstleitungen des Linienbündels "Borken 7" habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 30.08.2018

Bezirksregierung Münster Az.: 31.1.25-080/2018.0002 Im Auftrag Gez. Wellmann Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Linienbündel Borken 7 (Linien R 21/295, R 54/754, 721, 724) zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen

Präambel

Die Kreise Borken und Recklinghausen sind Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Die Kreistage der Kreise Borken und Recklinghausen haben in ihren Sitzungen am 22.02.2018 und am 11.06.2018 beschlossen, für die Verkehrsleistungen des Linienbündels Borken 7 das wettbewerbliche Verfahren einzuleiten. Der Kreis Borken soll die Vergabe der Linien des Linienbündels durchführen. Diese Vergabe umfasst die Linien R21/295, R54/754, 721 und 724. Die Linie 295 verkehrt im Kreis Recklinghausen und geht im Kreisgebiet Borken in die Linie R 21 über. Entsprechendes gilt für die Linien 721 und 724, welche aus dem Gebiet des Kreises Borken in das Gebiet des Kreises Recklinghausen übergehen.

Diese Vereinbarung regelt die hierfür notwendige Aufgabenübertragung, wer das wettbewerbliehe Vergabeverfahren durchführt und wie die Verkehrsleistungen finanziert werden, wenn diese gemeinwirtschaftlich erbracht werden.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt (delegierend) gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sein Recht als zuständige örtliche Behörde, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf seinem Gebiet zu vergeben für die in der Anlage 1 eingezeichnete Linie 295, den in der Anlage 2 eingezeichneten Linienabschnitt der Linie 721 und den in der Anlage 3 eingezeichneten Linienabschnitt der Linie 724 auf den Kreis Borken. Hierzu zählen auch die Auftragsvergabe der Betriebsleistung (vgl. § 2) und die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Betriebsleistung (§ 1 Abs. 2).
- (2) Der Kreis Borken hat im Rahmen der Möglichkeiten, das Verkehrsangebot auf den o. g. Linienabschnitten im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots, die in dem Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen festgelegt sind, sicherzustellen. Der Kreis Borken sorgt dafür, dass der jeweilige ÖPNV-Betreiber, der auf den o. g. Linien tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigen Interessen des Kreises Recklinghausen auszuüben.
- (4) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖP-NV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Bewirtschaftung für die jeweiligen Linienabschnitte verbleibt in der Zuständigkeit des bisherigen Aufgabenträgers. Hier-

zu gehört auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der Kreis Borken nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Recklinghausen die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

§ 2 Vergabeverfahren

Der Kreis Borken führt das wettbewerbliche Verfahren, einschließlich der Vorabbekanntmachung, für das gesamte Linienbündel Borken 7 durch, vergibt die Betriebsleistung und ist Auftraggeber der Verkehrsleistung. Es soll ein Brutto-Verkehrsvertrag ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung werden die Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beachtet. Der Kreis Borken bedient sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens des Zweckverbands Schienenverkehr Münsterland - Fachbereich Bus (ZVM Bus).

§ 3 Beschreibung der Verkehrsleistung und Qualitätsvorgaben

- (1) In den Ausschreibungsunterlagen werden die Verkehrsleistung und die Qualitätsvorgaben beschrieben. Der Kreis Borken ist verantwortlich für die Durchführung der Vergabe. Grundlage sind die von den Kreisen beschlossenen Liniensteckbriefe (Kreis Borken: Beschluss vom 22.02.2018; Kreis Recklinghausen: Beschluss vom 29.05.2017) sowie die in den Nahverkehrsplänen festgelegten Bedienungsstandards.
- (2) Auf die weiteren Regelungen des § 1 wird verwiesen.

§ 4 Kostenteilung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Diese Kosten werden anhand der in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Kreisen aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Borken zurzeit rd. 375.000 km/Jahr und auf den Kreis Recklinghausen zurzeit rd. 110.000 km/Jahr. Für die vier zusätzlichen Fahrtenpaare der Linie R21/295 samstags zur Herstellung des Stundentaktes zwischen Borken und Dorsten-Rhade leistet der Kreis Recklinghausen keine Zahlungen.
- (2) Die verbundbedingten Kosten, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) im Rahmen der Einnahmeaufteilung für die Anspruchserhebung alle zwei Jahre in Rechnung stellt, werden anhand der Höhe des Einnahmeanspruches zwischen den Kreisen aufgeteilt.

§ 5 Abrechnung

(1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Borken pro Quartal ein Viertel des Preises (Kosten nach § 4 Absatz 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 6 in Rechnung. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Finanzielle Auswirkungen aus der zeit-

- versetzten Festsetzung der Einnahmenaufteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.
- (2) Der ZVM Bus prüft die Rechnung hinsichtlich Kosten und Beförderungserlöse und teilt dem Kreis Borken den verbleibenden Betrag getrennt nach den Kreisen mit. Der Kreis Borken zahlt den gesamten Preis an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Recklinghausen entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb von 15 Arbeitstagen an den Kreis Borken. Der Kreis Borken bestätigt in den Abrechnungen jeweils, dass für die in § 4 Absatz 1 genannten vier zusätzlichen Fahrtenpaare keine Betriebsleistungen berücksichtigt worden sind.
- (3) Der ZVM Bus teilt dem Kreis Borken die verbundbedingten Kosten, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) im Rahmen der Einnahmeaufteilung für die Anspruchserhebung alle zwei Jahre in Rechnung stellt (§ 4 Absatz 2), getrennt nach Kreisen mit. Der Kreis Recklinghausen entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb von 15 Arbeitstagen an den Kreis Borken.

§ 6 Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten des gesamten Linienbündels gemäß § 4 Absatz 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse in Abzug gebracht. Diese sind:
 - die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen)
 - Tarifausgleichszahlungen wie § 11a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden), Förderung des SozialTickets im Bereich des VRR-Tarifs und §§ 228 ff. SGB IX,
 - Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des WestfalenTarifs, des NRW-Tarifs und des VRR-Tarifs (z.B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmenaufteilung).
 - Etwaige von Dritten (z.B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen bzw. Zuschüsse.
- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 7 Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

(1) Die Einnahmen (d.h. die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmeaufteilung aus dem Westfalentarif) stehen dem Kreis Borken zu, da

- der Tarifraum an den Grenzen des Kreises Borken endet.
- (2) Die Aufteilung der Einnahmen aus dem VRR-Tarif richtet sich nach dem Ergebnis der Anspruchserhebung für die Einnahmenaufteilung im VRR-Tarifraum.
- (3) Die Kreise Borken und Recklinghausen werden bei der Einnahmenaufteilung im VRR-Tarifraum durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmenansprüche einheitlich für die Kreise Borken und Recklinghausen geltend und teilt dann die aus der Einnahmenaufteilung erhaltenen Einnahmen entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten Anspruchserhebung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen auf.
- (4) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.
- (5) Im Falle der Beanstandung durch einen der Kreise wird ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (6) Kommt im Falle des Absatzes 3 eine Einigung nicht zustande, wird ein einvernehmlich ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und gilt für die Dauer des mit dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden Verkehrsvertrages. Der Verkehrsvertrag beginnt am 07.01.2020 und endet am 06.01.2025.
 - Sie bleibt über das Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrages hinaus Grundlage für noch ausstehende Abrechnungen.
- (2) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ändern sich die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse, kann jede Partei verlangen, über eine Anpassung zu verhandeln.
- (4) Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

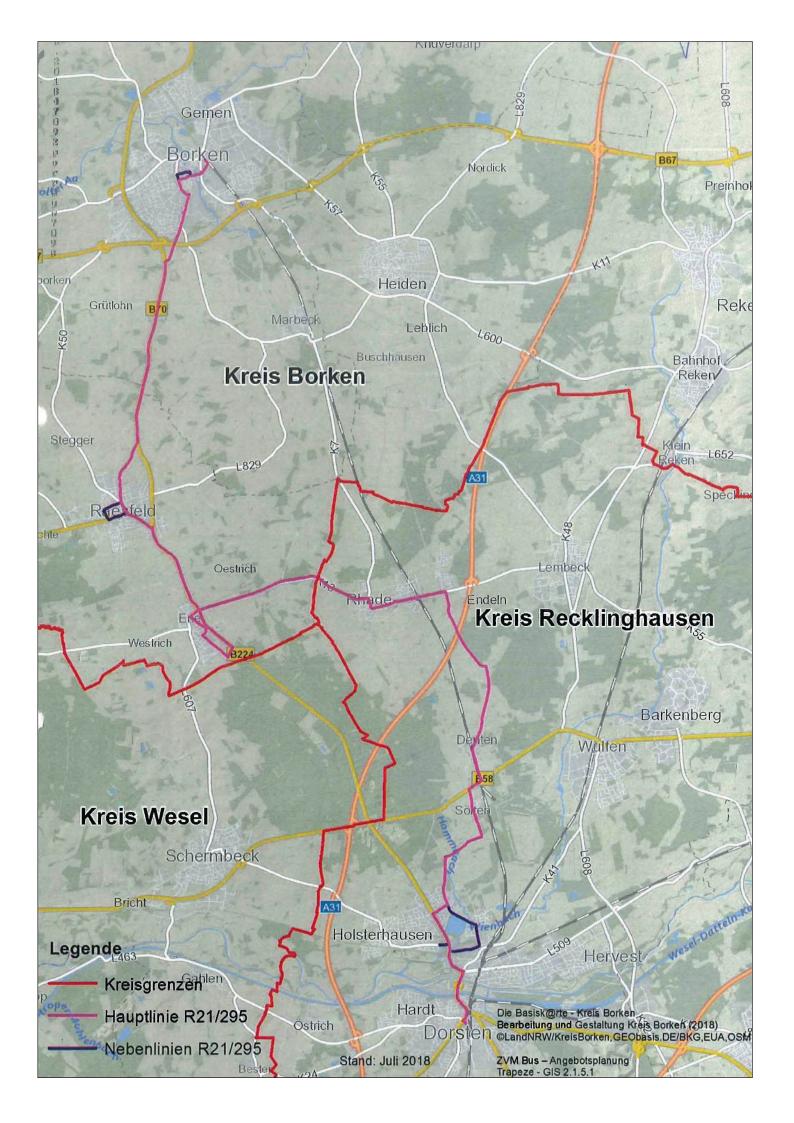
Kreis Borken Borken, den 30.07.2018 **Kreis Recklinghausen**Recklinghausen, den 23.07.2018

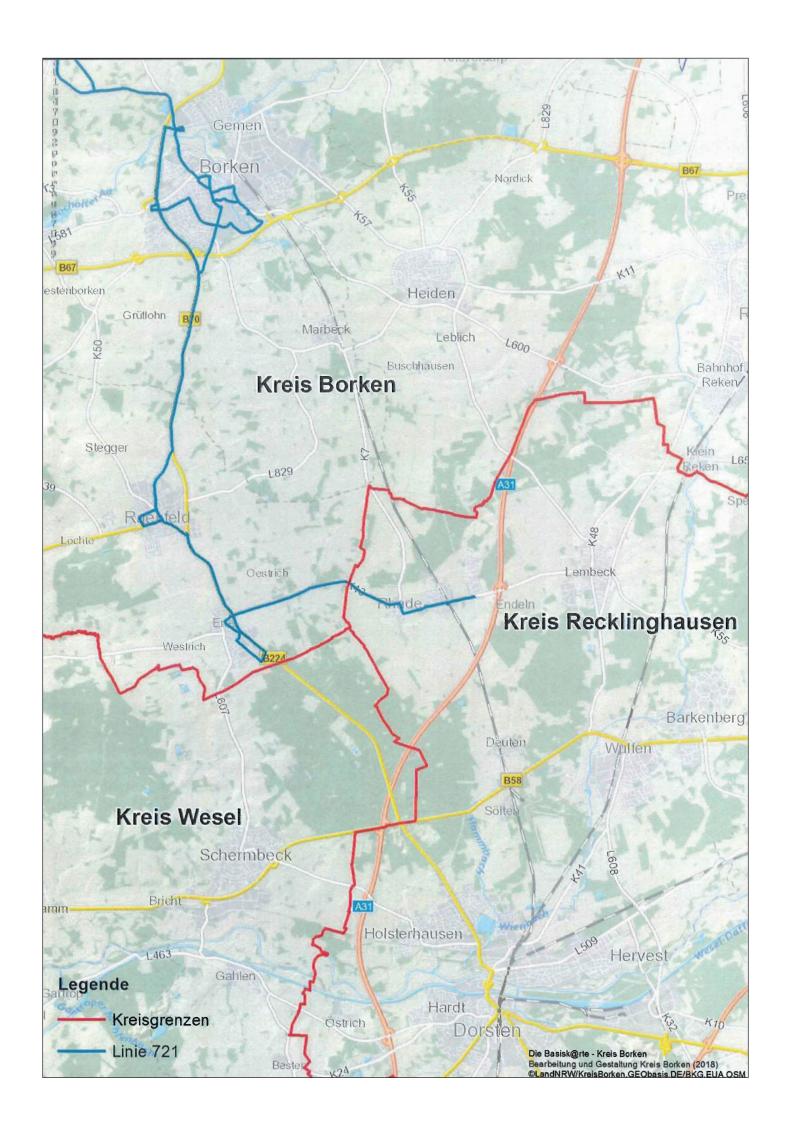
i. V. Dr. Ansgar Hörster Kreisdirektor

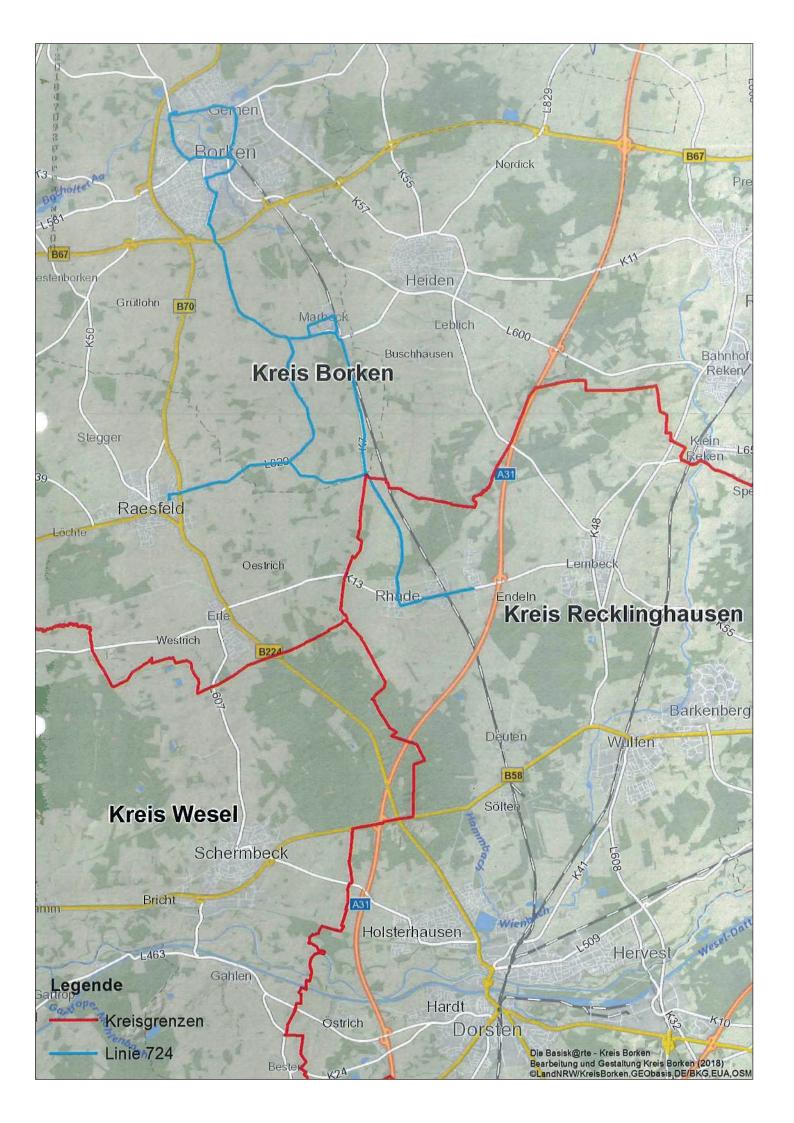
Kreisdirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 253-258

i. V. Roland Butz







C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

172 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 965), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90), in ihren Sitzungen am 15.12.2017 und 06.07.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 89.101.350 EUR dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

91.302.350 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 84.603.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 92.713.350 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf 10.683.840 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf 32.428.040 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf 39.085.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf 13.690.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 17.735.000 € festgesetzt.

nachrichtlich: in 2018 Umschuldungen 9.700.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.000.000 € festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund

des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.201.000 \in festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2018 wird auf 0,6717 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2018 wird auch für das Jahr 2019 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2019 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2018 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2018 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.02.2018 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (Uml-GenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2018 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 35. KW im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 29.03.2018

Josef Hovenjürgen MdL

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

48128 Münster

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster